

Grünwald als akademischer Lehrer

Von Prof. Dr. **Helmut Frister**, Düsseldorf

Ich lernte *Gerald Grünwald* als 19-jähriger Hörer seiner Vorlesung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts kennen, in der er auch den Grundsatz *nulla poena sine lege* behandelte. Das aus diesem Grundsatz abgeleitete Verbot strafbegründender und strafschärfender Analogie erklärte er uns anhand einer bekannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der es um die Frage ging, ob ein im 19. Jahrhundert formuliertes Gesetz, das für Holzdiebstahl eine höhere Strafe androhte, wenn er mittels „eines Kahns, eines Lasttiers oder eines gespannten Fuhrwerks“, begangen wurde, auf eine mit einem LKW begangene Tat entsprechend anzuwenden ist. Wer Studenten von der Notwendigkeit einer strikten Bindung an den Wortsinn überzeugen will, hat mit diesem Beispiel naturgemäß einen schweren Stand. Denn es liegt auf der Hand, dass das Gesetz den LKW nur deshalb nicht erwähnt, weil es einen solchen bei seiner Formulierung noch nicht gab, so dass es vernünftig und dem Willen des historischen Gesetzgebers gemäß erscheint, die vorgesehene Strafschärfung auf einen mit einem LKW begangenen Diebstahl erst recht anzuwenden.

Selbstverständlich wusste auch *Grünwald*, dass die prominente Verwendung gerade dieses Beispiels zunächst einmal das Rechtsgefühl seiner Hörer gegen die von ihm als unerlässlich erachtete strikte Wortsinnbindung mobilisieren würde, aber genau darauf kam es ihm an. Er wollte uns nicht auf strafrechtliche Grundprinzipien verpflichten, deren eigentlichen Sinn wir nicht verstanden hatten und die wir deshalb im Konfliktfall nur allzu schnell einer als gerecht empfundenen Bestrafung opfern würden, sondern uns schon zu Beginn unseres Studiums deutlich machen, dass rechtsstaatliche Begrenzungen der Strafgewalt des Staates gerade den Sinn haben, den Bürger vor einer als materiell gerecht behaupteten Bestrafung zu schützen und sich deshalb in den Fällen bewähren müssen, in denen sie eine nach der Auffassung des Beurteilenden gerechte Bestrafung verhindern.

Dies war für den Beginn der strafrechtlichen Ausbildung ein ziemlich anspruchsvolles Lernziel; und zwar nicht nur wegen der Abstraktionshöhe des Gedankengangs, sondern vor allem deshalb, weil den Hörern damit eine kritische Distanz zu ihren eigenen Wertungen und Gerechtigkeitsvorstellungen abverlangt wurde. Wir angehende Juristen sollten von Anfang an lernen, dass Begrenzungen der Strafgewalt den Sinn haben, die Bürger vor uns selbst, vor unseren eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen zu schützen und dass diese Begrenzungen deshalb ihre Funktion nur dann erfüllen können, wenn wir sie bei unseren Entscheidungen auch dann respektieren würden, wenn sie im konkreten Fall zu einem Ergebnis führen, dass unseren Gerechtigkeitsvorstellungen widerspricht. Selbst in uns so eindeutig erscheinenden Fällen wie dem geschilderten LKW-Fall dürften wir uns darüber nicht hinwegsetzen, weil schon mit der Anerkennung einer Ausnahme für „eindeutige Fälle“ die Begrenzungen der Strafgewalt im Ergebnis zur Disposition der Rechtsanwender gestellt würden, die erfahrungsgemäß nur allzu gern davon überzeugt seien, dass gerade ihre Auffassung nicht nur richtig, sondern auch „eindeutig“ richtig sei.

Ich glaube nicht, dass *Grünwald* je einen Gedanken an die Frage verschwendet hat, ob er solch schwierige Zusammenhänge den Studienanfängern zu Beginn ihrer strafrechtlichen Ausbildung zumuten konnte. Für ihn war – auch wenn er dies wahrscheinlich selbst nie so formuliert hätte – die vielbeschworene Einheit von Forschung und Lehre eine Selbstverständlichkeit. Er präsentierte in der Vorlesung – natürlich nicht in allen Details, aber in den Grundstrukturen – den aktuellen Stand strafrechtswissenschaftlicher Erkenntnis und verlangte schon von den Studienanfängern, das von ihm Vorgetragene nicht nur nachzuvollziehen, sondern sich darüber ein eigenes Urteil zu bilden. Dementsprechend nahm er Studierende als wissenschaftliche Gesprächspartner von Anfang an ernst und ermunterte sie zur Kritik juristischer Autoritäten einschließlich seiner eigenen. Mit in der Vorlesung vorgetragenen Fragen und Einwänden setzte er sich stets inhaltlich auseinander, selbst wenn deren juristische Substanz mitunter gering war.

Das alles kostet natürlich Zeit, aber *Grünwald* gelang es gleichwohl, den Stoff stets vollständig und so zu behandeln, dass seine Hörer am Ende einen zuverlässigen Überblick über die Rechtsprechung und die wichtigen in der Literatur vertretenen Auffassungen hatten. Möglich war ihm dies aufgrund der konsequenten Ausblendung von rein terminologischen Streitigkeiten und einer ganz außergewöhnlichen Fähigkeit, Streitfragen auf das zugrundeliegende Wertungsproblem zu reduzieren. Ich hatte als Student mehrfach das Erlebnis, dass mir eine von *Grünwald* in der Vorlesung behandelte Frage bei Lektüre der einschlägigen Literatur zunächst sehr viel komplizierter zu sein schien als von ihm dargestellt, ich dann aber am Ende feststellen musste, dass er das zugrundeliegende Wertungsproblem keineswegs vereinfacht, sondern nur auf den Punkt gebracht und auf eine besonders leicht verständliche Weise dargestellt hatte.

Aber nicht nur der sachliche Gehalt, sondern auch die Ernsthaftigkeit und das Ethos seines Vortrags haben mich von Anfang an sehr beeindruckt. *Grünwald* vertraute auf die Attraktivität der Sache und verzichtete konsequent darauf, den – wie es unter Studierenden so schön heißt – Unterhaltungswert seiner Veranstaltungen in anderer Weise zu steigern. Er erzählte keine Witze, gab den Personen in seinen Beispielfällen keine lustigen Namen und achtete selbst bei der Darstellung skurriler Originalfälle sorgfältig darauf, die beteiligten Personen nicht lächerlich zu machen. Gleichwohl waren seine Vorlesungen stets gut besucht. Die Studierenden wussten, dass sie hier etwas lernten und vielleicht wussten einige von Ihnen es sogar besonders zu schätzen, dass *Grünwald* auch durch die Art der Darstellung keinen Zweifel daran aufkommen ließ, dass das Strafrecht eine für alle Betroffenen sehr ernsthafte Angelegenheit ist.

Besonders zu erwähnen sind die Seminare. Sie fanden mittwochabends statt und endeten stets mit einem Abschlussabend im Hause *Grünwald*, bei dem alle Teilnehmer von Frau *Grünwald* großzügig bewirtet wurden. Unter den Bonner Studierenden waren die Seminare schon deshalb berühmt, weil man jeden Mittwochabend im Semester kurz vor 7 Uhr

Herrn *Grünwald* und einen von ihm ausgewählten Assistenten dabei beobachten konnte, wie sie einen Kasten Bier aus der Tiefgarage quer durchs Juridicum in das Strafrechtliche Institut trugen. Das Bier gab es nicht nach dem Seminar, sondern in einer Pause nach den beiden Referaten. Es sollte die Atmosphäre entspannen und den Studierenden für die anschließende Diskussion ein wenig die Zunge lockern. Manchmal war dies vielleicht sogar erfolgreicher als beabsichtigt. Ich erinnere mich z.B. an eine sehr lebhaft diskutierte Diskussion über Strafzwecke, in der *Grünwald* von den Studierenden heftig bedrängt wurde, er möge doch endlich zugeben, dass auch er ein Vergeltungsbedürfnis habe.

In bleibender Erinnerung sind mir die Zettel, anhand derer *Grünwald* die Diskussion leitete. Obwohl ich viele Jahre an seinem Lehrstuhl war, hat sich mir ihr Geheimnis nie erschlossen. Sie bestanden aus auf das Blatt verteilten Begriffen, die mit einer Vielzahl von Pfeilen in so unübersichtlicher und verwirrender Weise miteinander verbunden waren, dass ich niemals verstanden habe, wie jemand auf dieser Grundlage eine Diskussion leiten kann. Aber *Grünwald* konnte das ganz offensichtlich. Ungeachtet seines Bestrebens, im Seminar vor allem eine Diskussion der Studierenden untereinander anzuregen, achtete er sorgfältig darauf, dass im Ergebnis alle Aspekte des behandelten Themas zur Sprache kamen und dabei insbesondere herausgearbeitet wurde, welche Wertentscheidungen den verschiedenen Rechtsauffassungen zugrundeliegen und in welchem Verhältnis diese zueinander stehen. Auch in meiner Assistentenzeit hatte ich noch oft das Gefühl, die Struktur eines Rechtsproblems erst nach dessen Behandlung in *Grünwalds* Seminar richtig verstanden zu haben.

Da der didaktische Ertrag des Seminars für *Grünwald* oberste Priorität hatte, führte er ansonsten nicht zur Sprache kommende komplexe Zusammenhänge notfalls auch selbst in die Diskussion ein, was sich auf die Diskussionsbereitschaft der Studierenden nicht nur positiv auswirkte. Nach solch weniger lebhaften Seminarabenden wollte *Grünwald* manchmal von seinen Mitarbeitern wissen, ob er „wieder zu viel selbst geredet“ habe. Ich stelle mir diese Frage heute regelmäßig bei meinen eigenen Seminaren, aber was *Grünwald* angeht, so unterschätzte er damit die „Nachwirkungen“ seiner Ausführungen auf die Studierenden. Diese gingen nämlich oft hinterher noch in kleineren Gruppen zusammen in die Kneipen der Bonner Südstadt und dort wurden dann gerade die schwierigen Fragen – über die man während des Seminars nur still und etwas unsicher nachgedacht hatte – noch lebhaft diskutiert.

Zu *Grünwalds* wissenschaftlichem Werk hat Frau *Puppe* heute schon viel gesagt. Ich möchte Ihre dem materiellrechtlichen Teil dieses Werkes gewidmeten Ausführungen im Folgenden noch durch einige Aspekte aus *Grünwalds* strafprozessualen Schaffen ergänzen. Dieses beginnt mit der 1964 veröffentlichten Göttinger Habilitationsschrift zur „Teilrechtskraft im Strafverfahren“. Sie widmet sich der Frage, ob und inwieweit strafgerichtliche Entscheidungen einer Aufteilung zugänglich sind, und behandelte dieses relativ speziell und technisch anmutende Thema so umfassend, dass die Schrift – auch wenn die Rechtsprechung ihr im Ergebnis nicht in allen Punkten gefolgt ist, sondern die strafgerichtli-

che Entscheidung in weitergehendem Maße als *Grünwald* für aufteilbar hält – noch heute als das maßgebliche Standardwerk zu diesem Thema gilt.

Das Thema der Rechtskraft hat *Grünwald* 10 Jahre später noch einmal grundlegend aufgegriffen und zwar in einem auf dem IV. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Teheran gehaltenen Referat zur materiellen Rechtskraft im Strafverfahren. Der Inhalt dieses Referats geht über die bei solchen Anlässen übliche Darstellung der deutschen Rechtslage weit hinaus. *Grünwald* entfaltet in meisterhafter Weise den Zusammenhang zwischen dem Umfang der Kognitionspflicht des Gerichts, der materiellen Rechtskraftwirkung und der Wiederaufnahme des Verfahrens und weist dabei vor allem auf die im Grunde selbstverständliche, aber oft außer Acht gelassene Tatsache hin, dass man bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme eines Verfahrens naturgemäß nicht weiß, ob die erneute Durchführung des Verfahrens wirklich zu einem materiell gerechteren Ergebnis führen wird. Seine Mahnung, diese stets bestehende Ungewissheit insbesondere bei der Diskussion einer Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nicht außer Acht zu lassen, hat bis heute unverminderte rechtspolitische Aktualität.

Bereits in seinem Teheraner Referat hatte *Grünwald* eindringlich darauf hingewiesen, dass die aus gutem Grund und bereits von Verfassung wegen sehr restriktive Regelung der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nicht durch Manipulationen am strafprozessualen Tatbegriff umgangen werden dürfe. Diesen Standpunkt vertrat er konsequent und offensiv auch in dem Streit über den Umfang des Strafklageverbrauchs einer Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, obwohl die konsequente Beachtung des Grundsatzes *ne bis in idem* hier zu unpopulären, dem allgemeinen Rechtsgefühl nur schwer zu vermittelnden Ergebnissen führte. Dies mag vielen als lebensfremder Dogmatismus erschienen sein, beruhte aber in Wahrheit auf der sehr praktischen Einsicht, dass die den Beschuldigten schützenden Prinzipien des Strafprozessrechts ihre Funktion nur erfüllen können, wenn sie keinerlei Relativierung zugänglich sind.

Die Sorge vor einer solchen Relativierung war auch der Grund dafür, dass sich *Grünwald* später vehement gegen die Konstruktion eines Verfassungsrechtsguts Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gewandt hat. In einem 1986 auf der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie gehaltenen Referat über Menschenrechte im Strafprozess hat er dies in einer m.E. besonders eindrucksvollen und nach wie vor hochaktuellen Weise formuliert. Ich zitiere: „Wenn man die Aussagefreiheit, die Unschuldsvermutung, den Satz *ne bis in idem* mit dem Vorbehalt versieht, dass sie bei einzelnen Konstellationen einem überragenden Strafverfolgungsinteresse zu weichen haben, dann ist es um sie schlecht bestellt; denn wird im konkreten Einzelfall das Strafverfolgungsinteresse – oder, rhetorisch eindrucksvoller: die materielle Gerechtigkeit oder auch: das Genugtuungsverlangen der Opfer – den Interessen des Beschuldigten gegenübergestellt, so hat dieser – der mutmaßliche Verbrecher – in der Regel das Rechtsgefühl gegen sich.“

Trotz der wichtigen Beiträge zur Rechtskraft und zu dem Grundsatz *ne bis in idem* liegt der Schwerpunkt von *Grünwalds* strafprozessualen Werk im Beweisrecht. Bereits 1966, drei Jahre nach seiner Berufung auf den Bonner Lehrstuhl, erschien in der Juristenzeitung der Aufsatz über Beweisverbote und Verwertungsverbote im Strafverfahren, in dem er den Versuch unternahm, eine allgemeine und nicht im Wege der Abwägung relativierbare Antwort auf die Frage zu geben, unter welchen Voraussetzung die Verletzung die Beweiserhebung regelnder Vorschriften ein Beweisverwertungsverbot zur Folge hat. Der Aufsatz gilt heute zu Recht als Klassiker innerhalb der kaum noch überschaubaren Verwertungsverbotsliteratur. Die in ihm begründete Schutzzwecklehre hat in der Lehre in mannigfachen Varianten Gefolgschaft gefunden und auch die Rechtsprechung durchaus beeinflusst. Allerdings behält diese sich mit dem Verweis auf die Notwendigkeit einer Interessenabwägung noch heute genau die Relativierung vor, der *Grünwald* mit seiner Konzeption entgegenwirken wollte.

Der zweite beweisrechtliche Aufsatz, den ich besonders hervorheben möchte, erschien 1970 in der Festschrift für *Richard Honig*. Er behandelte die nur scheinbar sehr spezielle Frage, ob der in § 244 Abs. 3 StPO enthaltene Ablehnungsgrund der Wahrunterstellung die Gerichte dazu berechtigt, einen auf den Beweis einer entlastenden Indiztatsache gerichteten Beweisantrag abzulehnen, ohne der Tatsache im Ergebnis die vom Antragsteller intendierte entlastende Wirkung zuzuerkennen. Zur Beantwortung dieser Frage analysiert *Grünwald* den Prozess der richterlichen Überzeugungsbildung und weist dabei u.a. nach, dass der Grundsatz in dubio pro reo nur auf unmittelbare relevante Tatsachen, nicht aber auf Indiztatsachen anwendbar sei. Da der Ablehnungsgrund der Wahrunterstellung gedanklich auf dem Grundsatz in dubio pro reo beruhe, sei deshalb auch dieser auf Indiztatsachen nicht anwendbar. Die gegenteilige Praxis der Rechtsprechung stelle eine Verletzung des ansonsten anerkannten Beweisantizipationsverbots dar.

Der Aufsatz stieß zwar in der Spezialliteratur auf erhebliche Resonanz, wurde aber in den Standardkommentaren zur StPO lange nur mit der Floskel „anderer Ansicht *Grünwalds*“ rezipiert. Auch die Rechtsprechung erkennt zwar im Anschluss an *Grünwalds* Ausführungen inzwischen explizit an, dass der Grundsatz in dubio pro reo auf Indiztatsachen keine Anwendung findet, hat aber gleichwohl bisher noch keinen Anlass gesehen, ihre Position zur Wahrunterstellung zu überdenken. Bemerkenswert ist allerdings, dass im vergangenen Jahr, also genau 40 Jahre nach dem Erscheinen des Aufsatzes, *Grünwalds* Auffassung nicht nur im Systematischen Kommentar zur Strafprozessordnung, sondern erstmals auch im Löwe-Rosenberg und zwar von einem Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof ausdrücklich gutgeheißen wird. Hier deutet sich möglicherweise an, dass sein grundlegender Beitrag die Praxis doch noch beeinflussen und damit gravierende Ungereimtheiten in der Handhabung des Beweisantizipationsrechts beseitigen könnte.

Weitere Schwerpunkte des beweisrechtlichen Schaffens von *Grünwald* waren die Aussagefreiheit des Beschuldigten sowie der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnah-

me und das mit ihm verbundene Recht zur Befragung des Belastungszeugen. In beiden Bereichen setzte sich *Grünwald* zum Teil sehr kritisch mit der Rechtsentwicklung auseinander. Bezüglich der Aussagefreiheit zeichnet er in dem bereits erwähnten Vortrag zu den Menschenrechten im Strafprozess anhand der verschiedenen Auflagen des Löwe-Rosenberg detailliert nach, wie sich die Vorstellungen vom Zweck der Beschuldigtenvernehmung seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung zu Ungunsten der Aussagefreiheit verschoben haben. Dem nach dem Gesetz alleinigen Zweck der Gewährung rechtlichen Gehörs sei im Laufe der Zeit mit immer stärkerem Gewicht der Zweck der Überführung des Beschuldigten an die Seite gestellt worden mit der Folge, dass heute etwa Fangfragen als zulässig und eine restriktive Auslegung des Täuschungsverbots als notwendig angesehen werden.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und des mit ihm verbundenen Rechts zur Befragung von Belastungszeugen konstatiert *Grünwald* eine ähnliche Rechtsentwicklung. In einem 1982 in der Festschrift für *Hanns Dünnebieber* erschienenen Aufsatz mit dem Titel „Der Niedergang des Prinzips der unmittelbaren Zeugenvernehmung“ zeigt er detailliert auf, in welchem Maße die Rechtsprechung bei der Interpretation der die Unmittelbarkeit regelnden §§ 250 ff. StPO eigene kriminalpolitische Vorstellungen an die Stelle der ursprünglichen Wertungen des Gesetzes gesetzt hat. Insbesondere kritisierte er die Praxis, die Aussagen von V-Leuten und Verdeckten Ermittlern ohne Rücksicht auf das Fragerecht des Angeklagten durch die Vernehmung eines sogenannten Zeugen vom Hörensagen in die Hauptverhandlung einzuführen. Die dafür vorgetragene Rechtfertigung, Belastungszeuge sei allein der in der Hauptverhandlung vernommene mittelbare Zeuge, den der Angeklagte uneingeschränkt befragen könne, hat *Grünwald* schon damals als mit dem Grundgedanken des Art. 6 EMRK unvereinbar kritisiert.

Damit hat er die spätere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorweggenommen, auf deren Grundlage heute auch die deutschen Strafgerichte ganz selbstverständlich, so als hätte es die gegenteilige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nie gegeben, davon auszugehen, dass der Begriff des Belastungszeugen in Art. 6 EMRK materiell zu verstehen ist, und sich dementsprechend auch bei der Verwertung der Aussagen von V-Leuten und Verdeckten Ermittlern in zunehmendem Maße darum bemühen, dem Angeklagten oder zumindest seinem Verteidiger eine Befragung der betreffenden Personen zu ermöglichen. Obwohl die Rechtsprechung die Verwertung der Aussagen eines vollständig gesperrten Informanten noch immer als ultima ratio zulässt, hat *Grünwald* damit einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass zumindest der Niedergang des Fragerechts des Angeklagten gestoppt worden ist.

Am Rande sei bemerkt, dass er nicht nur hinsichtlich des Zeugenbegriffs in Art. 6 EMRK eine spätere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorweggenommen hat. In seinen Beiträgen zu dem Grundsatz *nulla poena sine lege* hat er – gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts sowie die ganz herrschende Lehre – stets die Auffassung vertreten, dass

das strafrechtliche Rückwirkungsverbot auch für die Maßregeln der Besserung und Sicherung und insbesondere für die Sicherungsverwahrung Geltung beanspruche. Bekanntlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unlängst in mehreren Entscheidungen genau diese Rechtsauffassung bestätigt und sowohl die rückwirkende Beseitigung der früher für die erstmalige Anordnung der Sicherungsverwahrung geltenden Höchstfrist von 10 Jahren als auch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention bewertet.

Die Quintessenz seiner beweisrechtlicher Forschungen enthält *Grünwalds* 1993 erschienenes Lehrbuch, in dem er das Beweisrecht der Strafprozessordnung auf der Grundlage einer präzisen Analyse der Struktur der Überzeugungsbildung, unter ständiger Einbeziehung der historischen Zusammenhänge und in strikter Orientierung an den Wertentscheidungen des Gesetzes auslegt und erklärt. Unglücklicherweise scheint der Verlag die außergewöhnliche wissenschaftliche und didaktische Qualität dieses Werkes, an dem *Grünwald* mehr als 10 Jahre gearbeitet hat, nicht erkannt zu haben. Jedenfalls hat er es in einer eher unpassenden Schriftenreihe und einer ausgesprochen lieblosen Ausstattung herausgebracht und damit wohl mit dazu beigetragen, dass das Buch zwar 1999 ins Japanische übersetzt wurde, in Deutschland selbst aber nicht die Aufmerksamkeit erlangt hat, die es verdient gehabt hätte.

Grünwald selbst hat dies allerdings nur wenig gestört. Er war sich des Werts seiner wissenschaftlichen Leistung sicher und hatte in seinem Leben ohnehin schon früh reiche wissenschaftliche Anerkennung erfahren. Bereits 1966 lehnte er die Rückberufung an seine Heimatuniversität Göttingen und 1978 einen weiteren Ruf an die Universität Hannover ab. Im gleichen Jahr erhielt er den für „unbequemen und unerschrockenen Einsatz für die Humanisierung und Liberalisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs“ vergebenen Fritz-Baur-Preis der Humanistischen Union. Bereits 1974 hatte er ein vielbeachtetes Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag erstellt und 1987 wurde ihm vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover für sein wissenschaftliches Werk die Ehrendoktorwürde verliehen.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch ein paar Worte dazu sagen, wie *Grünwald* seine Mitarbeiter, Doktoranden und Habilitanden betreut und gefördert hat. Als ich nach meinem ersten juristischen Staatsexamen auf einer halben Mitarbeiterstelle an seinem Lehrstuhl anfang, war ich über die geringe Zahl von Arbeitsaufträgen erstaunt. Ich hatte eine Arbeitsgemeinschaft für Anfänger abzuhalten, ein paar Studierende bei der Erstellung ihrer Seminarreferate zu betreuen und eine überschaubare Anzahl von Übungsklausuren und Hausarbeiten nachzukorrigieren. Ansonsten bestand meine Aufgabe ausschließlich darin, mir ein geeignetes Thema für die Doktorarbeit zu suchen. *Grünwald* fragte ab und an interessiert nach, wie weit ich denn bei der Themensuche gekommen sei, aber auch als diese sich über Monate hinzog, drängte er mich in keiner Weise, sondern schien ganz selbstverständlich davon auszugehen, dass ich irgendwann ein geeignetes Thema finden würde.

Ob dies für ihn wirklich so selbstverständlich war, weiß ich bis heute nicht. Aber jedenfalls betrachtete er als selbstverständlich, dass er seinen Schülern die notwendige Zeit und Muße einräumte, damit diese sich wissenschaftlich entfalten konnten. Die Doktorarbeit verstand er auch insofern schon als eigenständige wissenschaftliche Leistung, als es grundsätzlich Sache seiner Doktoranden war, sich das Thema zu suchen, mit dem sie sich befassen wollten. Selbstverständlich leistete er bei dessen Formulierung und Begrenzung Hilfestellung, aber es war ihm wichtig, dass die Idee zu der Arbeit nach Möglichkeit von den Doktoranden selbst kam. Auch bei der Bearbeitung drängte er seine Doktoranden nicht. Es gab keinerlei Berichtspflicht über den Fortgang der Arbeit, wohl aber die ständige Bereitschaft zum persönlichen und wissenschaftlichen Gespräch. Dazu bedurfte es keiner Terminvereinbarung. Man klopfte an und fragte, ob er gerade Zeit für einen hatte. Das konnte natürlich nicht immer der Fall sein, aber ich habe es gleichwohl nur selten erlebt, dass ich wieder hinausgeschickt und auf später oder gar den nächsten Tag vertröstet wurde.

Schon in seinen Lehrveranstaltungen hat sich *Grünwald* darum bemüht, den Studierenden den blinden Glauben an juristische Autoritäten auszutreiben. Dementsprechend erwartete er erst recht von seinen Schülern, dass sie vertretene Rechtsauffassungen nicht nur mit einer langen Reihe eindrucksvoller Zitate belegten, sondern juristisch – und das hieß für ihn in erster Linie durch Auslegung des Gesetzes – begründeten. Soweit diese Voraussetzung erfüllt war, stand *Grünwald* auch außergewöhnlichen Lösungsvorschlägen aufgeschlossen gegenüber. Insbesondere hat er seine eigene Rechtsauffassung niemals verabsolutiert. Selbst wenn man in zentralen, ihm besonders wichtigen Fragen – wie etwa der Reichweite des Grundsatzes *nulla poena sine lege* oder Lehre von den Beweisverwertungsverböten – eine andere Auffassung vertrat als er, fühlte er sich in keiner Weise persönlich angegriffen, sondern war ohne weiteres bereit, den Wert der jeweiligen juristischen Argumentation zu prüfen und gegebenenfalls anzuerkennen. Es gab keinen Kanon dogmatischer Grundwahrheiten, den man akzeptieren musste, um sein Schüler sein zu können.

Dies darf allerdings nicht dahingehend missverstanden werden, als hätte man bei *Grünwald* im Ergebnis alles vertreten können. Grundvoraussetzung jedes juristischen Urteils und damit auch maßgeblich für die Bewertung jeder rechtswissenschaftlichen Leistung war für ihn die Anerkennung der Autorität des Gesetzes. Dementsprechend verlangte er von seinen Schülern stets eine strikte Unterscheidung zwischen der Argumentation *de lege lata* und einer etwaigen Argumentation *de lege ferenda*, also zwischen der Auslegung und der rechtspolitischen Bewertung des Rechts. Sofern er zu der Überzeugung kam, dass in einer wissenschaftlichen Arbeit unter Missachtung des Gesetzes die eigenen rechtspolitischen Wertvorstellungen als geltendes Recht ausgegeben würden, konnte er über diese selbst dann sehr hart urteilen, wenn sie im Übrigen scharfsinnig geschrieben war und im Ergebnis sogar seinen eigenen rechtspolitischen Wertvorstellungen entgegenkam.

Eine ganz besondere Institution an *Grünwalds* Lehrstuhl war der Jour Fixe. Alle paar Monate trafen sich alle Mitarbeiter im privaten Kreis, um nach einem gemeinsamen Abendessen aus den eigenen Reihen ein kurzes Referat zu einem allgemein interessierenden Thema zu hören und anschließend zu diskutieren. Dies war nicht etwa ein strafrechtliches Oberseminar im privaten Rahmen, sondern es ging in aller Regel um außerstrafrechtliche, zumeist gerade aktuelle rechts- oder gesellschaftspolitische Themen. Hier prallten dann die zum Teil sehr unterschiedlichen Wertvorstellungen der Mitarbeiter des Lehrstuhls aufeinander und wurden in ungeschützter Form oft bis weit nach Mitternacht und von der einen oder dem anderen auch schon im Zustand zumindest zweifelhafter Fahruntüchtigkeit diskutiert. Die Atmosphäre war oft sehr locker, aber *Grünwalds* Autorität sorgte stets dafür, dass die Diskussion nicht in eine allgemeine Plauderei abglitt, sondern von dem ernsthaften Bemühen getragen blieb, dem jeweiligen Thema auf den Grund zu gehen.

Welch enges persönliches Verhältnis *Grünwald* zu seinen Mitarbeitern hatte, wird vielleicht am deutlichsten daran, dass die Institution des Jour fixe nach seiner Emeritierung über die Dauer von 15 Jahren erhalten geblieben ist. Das letzte Mal haben wir uns im Sommer 2009 im Hause *Grünwald* wenige Monate vor seinem Tod getroffen. *Gerald Grünwalds* Stimme war brüchig geworden, seine Argumentation hatte aber nichts von ihrer Schärfe eingebüßt.